



17. Aug. 1988

1322

3003 Bern, den 11. August 1988

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Brasilien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 11. August 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Brasilien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft beschlossen:

1. Der Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Brasilien werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 12 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	14	-
	Y	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 11. August 1988

Nicht an die Presse

Än den  
B u n d e s r a t

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Brasilien /  
 Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

980.83

**1. Ausgangslage**

Brasilien ist mit rund 121 Milliarden Dollar das am höchsten verschuldete Land der Welt. Die Beziehungen mit den Gläubigern und dem IMF hatten sich nach Aussetzung der Zinszahlungen im Februar 1987 stark verschlechtert. Nach Wiederaufnahme des Zinsendienstes Ende Juni 1988 ist ein umfangreiches internationales Massnahmenpaket in die Wege geleitet worden, damit die erheblichen Zahlungsrückstände Brasiliens eliminiert und die Wirtschaft gestärkt werden können.

Die Wirtschaftsentwicklung Brasiliens stagnierte in den Jahren 1986 und 1987. Auf der einen Seite beschleunigte sich die Inflation auf 365 Prozent im Jahr; auf der anderen Seite verringerte sich das Wachstum des realen Sozialproduktes,

welches in den vorhergehenden zwei Jahren noch um mehr als 8 Prozent jährlich zugenommen hatte, auf weniger als 3 Prozent. Diese Tendenzen setzten sich im ersten Halbjahr 1988 fort. Im Jahre 1986 verzeichnete die Aussenwirtschaft einen Einbruch; der Handelsbilanzüberschuss verminderte sich um 4,3 Milliarden US-Dollar auf 8,3 Milliarden. Die brasilianischen Währungsreserven reduzierten sich bis März 1987 von 9,3 Milliarden Dollar (Ende 1985) auf 4 Milliarden Dollar. Zwar konnte die Entwicklung bis Ende 1987 dank eines zurückgehenden Nachfragewachstums, wegen Rekordernten und steigenden Rohstoffpreisen sowie infolge der Wechselkurspolitik Brasiliens aufgefangen werden. So steigerte sich der Handelsbilanzüberschuss wieder, das Ertragsbilanzdefizit verringerte sich auf 1,2 Milliarden US-Dollar und die Währungsreserven erreichten wieder einen Bestand von 6,8 Milliarden US-Dollar. Die positive Entwicklung des Aussenhandels setzte sich im laufenden Jahr fort. Der Aussenhandelsüberschuss beträgt Januar-Juni 8,6 Milliarden US-Dollar (Vorjahresperiode 3,4 Mrd), mit Ausfuhrwachstum von 45 % und Einfuhrückgang um 4 %.

Die Aussichten sind geprägt durch das grosse wirtschaftliche Potential des rohstoffreichen Brasiliens. Die anziehenden Rohwarenpreise, die an den Weltmärkten den höchsten Stand seit 15 Jahren erreicht haben sowie die günstigen Aussichten für Futtermittelsexporte nach dem trockenheitsbedingten Ausfall der nordamerikanischen Ernten dürften mittelfristig hohe Exporterlöse sichern. Eine weitere Voraussetzung für ein ausreichendes, stetiges Wachstum wäre, dass die Regierung zu einer vernünftigen, weniger an kurzfristigen Gewinnen orientierten Wirtschaftspolitik übergehen könnte.

Die Regierung unternahm erste Schritte zur Reduktion der Budgetdefizite und des Geldmengenwachstums, zur Liberalisierung der Wirtschaft sowie Strukturreformen, insbesondere aber einen Abbau von Devisen- und Handelsrestriktionen.

Die Reformanstrengungen, die eine Reduktion des Ertragsbilanzdefizits und die Modernisierung des Wirtschaftsapparates zum Ziele haben, können kurzfristig jedoch nicht ohne neue finanzielle Mittel in die Wege geleitet werden. Um die Realisierung der binnenwirtschaftlichen Ziele zu erleichtern, sieht die internationale Gemeinschaft umfangreiche finanzielle Massnahmen vor:

a) **Kurzfristiger Ueberbrückungskredit:**

- 250 Millionen US\$ Kredit der BIZ
- 250 Millionen US\$ Kredit der US-Währungsbehörden

b) **Beistandskredit des IMF** von 1'096 Millionen SZR in 3 Tranchen (davon 396 Mio 1988, 560 Mio 1989, 140 Mio 1990)

c) **Weiteres Neugeld von Banken und internationalen Organisationen:**

- ca. 4,6 Milliarden US\$ von internationalen Banken
- ca. 1,7 Milliarden US\$ von internationalen Organisationen

d) **Umschuldungs- und Refinanzierungsabkommen** mit Banken und offiziellen Gläubigern von ca. 11,7 Milliarden US\$.

Die Geschäftsleitung des IMF unterstützt das Programm Brasiliens. Der Exekutivrat hat das Gesuch um Erteilung des Beistandskredits von 1'096 Millionen SZR an der Sitzung vom 26. Juli 1988 genehmigt. Damit wurde zugleich die Basis für eine Umschuldung im Umfang von 5 Milliarden Dollar im Pariser-Club gelegt, welche am 30. Juli 1988 abgeschlossen wurde. Mit dem Ueberbrückungskredit soll Brasilien für die Rückkehr zum IMF und die Bezahlung der Zinsrückstände belohnt werden. Ausserdem soll damit ein zu starkes Absinken der Währungsreserven und eine Gefährdung des Vertrauens in die Zahlungsfähigkeit des Landes verhindert werden.

**2. Aufbau der Ueberbrückungsfazilität der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich**

Die BIZ-Fazilität ist rechtlich verknüpft mit dem Kredit der US-Währungsbehörden, indem die Bedingungen für beide Fazili-

täten gemäss einem zwischen den beiden Kreditgebern und dem Banco Central do Brasil abgeschlossenen "Memorandum of Understanding" identisch ausgestaltet sind. Sowohl Ziehungen wie Rückzahlungen der beiden Fazilitäten haben "pari passu" zu erfolgen. Da die beiden Fazilitäten mit je 250 Millionen US\$ gleich hoch sind, wird die kontoführende Federal Reserve Bank of New York die Konten der beiden Kreditgeber bei Ziehungen zu je 50 % belasten bzw. Rückzahlungen zu je 50 % gutschreiben.

Beide Ueberbrückungsfazilitäten werden vom Zustandekommen der übrigen Liquiditätshilfen von IMF und Banken abhängig gemacht.

Die BIZ gewährt den Betrag von 250 Millionen US\$ für Rechnung und auf Risiko der Zentralbanken der Zehnergruppe (exkl. USA). Die Anteile der einzelnen Notenbanken können der nachfolgenden Zusammenstellung entnommen werden:

	<u>Höchstbetrag</u> (in Mio US\$)
Banque Nationale de Belgique	6
Bank of Canada	25
Deutsche Bundesbank	40
Bank of England	40
Banque de France	40
Banca d'Italia	15
Bank of Japan	60
De Nederlandsche Bank N.V.	6
Schweizerische Nationalbank	12
Sveriges Riksbank	<u>6</u>
Total	250

Der Kreditbetrag von 250 Millionen US\$ ist als Maximallimite ausgestaltet, wobei diese aufgeteilt ist auf Teillimiten für die 2 vorgesehenen Ziehungen (vgl. Abschnitt 3) und ausserdem bei Ziehungen auf den IMF-Kredit entsprechend reduziert wird. Es handelt sich vorliegend um einen echten Ueberbrückungskredit, indem als Voraussetzung für die erste Ziehung gilt, dass der Exekutivrat des IMF einem Beistandskredit an Brasilien zugestimmt haben muss.

### 3. Ziehungen

Eine erste Ziehung von 232,5 Millionen US-Dollar kann vollzogen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Schriftliche Bestätigung des Geschäftsführenden Direktors des IMF an die BIZ, dass der Exekutivrat des IMF den Beistandskredit an der Sitzung vom 26. Juli 1988 grundsätzlich genehmigt hat.
- Unwiderrufliche Instruktion Brasiliens an den IMF, Ziehungen unter dem Beistandskredit auf ein "Special Funds Account" des Banco Central bei der Federal Reserve Bank of New York zu überweisen.
- Bestätigung des Banco Central, dass er den Zinszahlungen gemäss den neuen Abkommen mit den Geschäftsbanken nachgekommen ist.
- Unwiderrufliche Instruktion des Banco Central an die Federal Reserve Bank of New York, die auf den "Special Funds Account" einbezahlten Beträge zur Rückzahlung der BIZ- und der US-Fazilität (inkl. Zinsen) zu verwenden.

Eine zweite Ziehung von 17,5 Millionen US-Dollar kann vollzogen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Durchführung der ersten Ziehung und vollzogene Rückzahlungen.
- Schriftliche Bestätigung des Geschäftsführenden Direktors des IMF, dass Brasilien in der Durchführung seines Strukturanpassungsprogramms genügend Fortschritte gemacht hat und dass deshalb auch die zweite Tranche des Beistandskredits verfügbar gemacht werden kann.

### 4. Rückzahlung

Die brasilianische Notenbank soll die gezogenen Fazilitäten über die Federal Reserve Bank of New York wie folgt zurückzahlen:

- Am Tag, an welchem der IMF die erste Tranche des Beistandskredits verfügbar macht, soll die erste Ziehung auf den Ueberbrückungskredit inkl. Zins zurückbezahlt werden (voraussichtlich am 31. August 1988).

- Am Tag, an welchem der IMF die zweite Tranche des Beistandskredits verfügbar macht, soll die zweite Ziehung auf den Ueberbrückungskredit inkl. Zins zurückbezahlt werden (voraussichtlich am 30. November 1988).
- Am 30. Dezember 1988 sollen sämtliche ausstehende Beträge des Ueberbrückungskredits zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zurückbezahlt werden.

Die abgerufenen Beträge können jederzeit auch vorzeitig ganz oder teilweise an die BIZ zurückbezahlt werden.

## 5. Sicherheiten

Als Sicherheiten der BIZ-Fazilität dienen die erwähnten Beistandskredite des IMF: Der IMF hat Zahlungen aus dem Beistandsabkommen auf ein "Special Funds Account" der brasilianischen Notenbank bei der Federal Reserve Bank of New York zu leisten. Letztere hat wiederum die unwiderrufliche Anweisung, sämtliche auf dieses Konto einbezahlten Beträge zur Tilgung der Ueberbrückungsfazilitäten samt Zinsen zu verwenden.

## 6. Zinssatz

Der Zinssatz für den Ueberbrückungskredit berechnet sich auf Roll-over-Basis nach dem 1-Monats-Satz Libor plus 5/8 %.

## 7. Substitutionsvereinbarung zwischen der BIZ und den beteiligten Zentralbanken

Der Substitutionsvertrag sieht vor, dass bei Zahlungsausständen der brasilianischen Notenbank die BIZ jederzeit und nach alleinigem Ermessen berechtigt ist, von den partizipierenden Notenbanken die Uebernahme der ausstehenden Beträge zu verlangen. Die Notenbanken haben die Beträge entsprechend ihren Anteilen an die BIZ zu leisten und erwerben dafür die Ansprüche der BIZ gegen die brasilianische Notenbank. Die Verpflichtung einer beteiligten Notenbank ist im Maximum auf die Höhe des von ihr zugesagten Betrags zuzüglich Zinsen beschränkt.

Die brasilianische Notenbank stimmt in der Vereinbarung mit der BIZ diesem eventuellen Gläubigerwechsel im voraus ausdrücklich zu.

Die teilnehmenden Zentralbanken werden für ihre Substitutionszusage gemäss ihrem Anteil mit einer Kommission von  $3/8$  % auf dem effektiv beanspruchten Kreditbetrag entschädigt. Die Kommission ist zahlbar am 30. Dezember 1988.

## 8. Allgemeine Beurteilung

Die Verträge sind klar strukturiert und knapp gehalten. Wie oben dargelegt, handelt es sich um einen echten Ueberbrückungskredit, der spätestens am 30. Dezember 1988 zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen getilgt sein muss. Die Rückzahlung der beiden Kredittranchen ist durch die Anweisung zum Direkttransfer der Mittel aus dem Beistandskredit des IMF an die Federal Reserve Bank in New York gesichert. Das Risiko der teilnehmenden Notenbanken beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass sich Brasilien vor den New Yorker Gerichten einer eventuellen Beschlagnahmung des Kontos bei der FED New York widersetzen könnte.

## 9. Garantie des Bundes

Beim Ueberbrückungskredit für Brasilien handelt es sich um eine "internationale Stützungsaktion zugunsten anderer Währungen" im Sinne von Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Gemäss Art. 2 dieses Beschlusses dürfen die gesamten Kredite und Garantieverpflichtungen der Schweiz 1'000 Millionen Franken nicht übersteigen. Gegenwärtig bestehen folgende Guthaben bzw. Substitutionszusagen:

Kredit an Jugoslawien (SNB/1983)	43,5 Mio US\$
Substitutionszusage im Rahmen eines BIZ-Ueberbrückungskredits an Jugoslawien (SNB/1988)	10,0 Mio US\$
Kredit an Jugoslawien (Bund/1988)	13,0 Mio US\$
	<hr/>
T o t a l	66,5 Mio US\$
	=====

Einer Beteiligung der Schweiz an der BIZ-Fazilität für Brasilien mit 12 Millionen US\$ steht von der Kreditlimitierung her somit nichts im Wege.

Erforderlich ist gemäss Art. 4 des Beschlusses, dass der Bund der SNB die fristgerechte Erfüllung der ihr gegenüber aus der Substitutionszusage an die BIZ allenfalls entstehenden Verpflichtungen garantiert. Praxisgemäss vergütet die SNB dem Bund zwei Drittel der von der BIZ erhaltenen Kommission.

#### 10. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) und die Schweizerische Nationalbank sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

11. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

SLU

Stich

#### Zum Mitbericht an:

EDA  
EVD

#### Protokollauszug an:

EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)  
EDA  
EVD

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Brasilien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 11. August 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Brasilien werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 12 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Veröffentlicht  
 Bundesblatt

Verteilung an:			
JA	Ex.	Ann.	AKTIV
	SDA		
✓	STI	1	-
	FPO		
✓	AWO	46	-
	STU	27	-
	EVD		
	INRO		
	SK	5	-
	EPK		
	Pa.DK		